



## Finanzordnung

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Finanzordnung des FV Ottendorf-Okrilla 05 e.V. gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins. Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.

### §2 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und regelmäßig über das Bankkonto des FV Ottendorf-Okrilla 05 e.V. abzuwickeln.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg / eine Quittung vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
3. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu prüfen und durch legitimierte Unterschrift zu bestätigen.

### §3 Zahlungsanweisung

1. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift durch
  - a. den Präsidenten oder
  - b. dem Vizepräsidenten oder
  - c. dem Schatzmeister.

### §4 Der Finanzplan

1. Der FV Ottendorf-Okrilla 05 e.V. erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan, der in den Einnahmen und Ausgaben deckungsgleich sein muss. Der Finanzplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Finanzführung aufgestellt und bewirtschaftet.
2. Die einzelnen Positionen des Finanzplanes sind gegenseitig in der Gesamtsumme deckungsfähig. Der Schatzmeister erstellt jedes Jahr bis zum 01.02 einen Entwurf für das laufende Geschäftsjahr und legt diesen dem Vorstand zur Abstimmung vor. Überschreitungen von einzelnen Titeln des Finanzplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

### §5 Abrechnungszeiträume

Sämtliche Abrechnungen eines Quartals sind spätestens vier Wochen nach Quartalsende und die des vierten Quartals nach Möglichkeit bis zum 31.12. beim Schatzmeister einzureichen.

### §6 Beitragsordnung

1. Die Aufnahmegebühr beträgt **50,00 Euro** und ist mit Einreichung des Aufnahmeantrags fällig. Die Aufnahmegebühr wird auf Grundlage der erteilten Einzugsermächtigung des Mitglieds vom Konto eingezogen.
2. Mitgliedsbeiträge pro Jahr:
  - a. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre: **72,00 EUR/Jahr**
  - b. Erwachsene ab 18 Jahre: **120,00 EUR/Jahr**
  - c. Auszubildende / Studenten / Zivildienst / Rentner / Passive Mitglieder: **60,00 EUR/Jahr**
  - d. Hallenmannschaft: **70,00 EUR/Jahr**
  - e. Ehrenmitglieder / Schiedsrichter: beitragsfrei
  - f. Fördermitglieder (Bronze): **50,00 EUR/Jahr**
  - g. Fördermitglieder (Silber): **100,00 EUR/Jahr**
  - h. Fördermitglieder (Gold): **150,00 EUR/Jahr**
3. Der Vorstand ist berechtigt einzelnen Mitgliedern, insbesondere bei außergewöhnlichem Engagement für den Verein, sowie bei sozialen Härtefällen eine abweichende Beitragshöhe festzusetzen.
4. Ab drei zahlungspflichtigen Mitgliedern pro Familie wird der Beitrag für ein Kind erlassen. Eltern und deren Kinder zählen als eine Familie. Die Beitragsbefreiung gilt bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren quartalsweise eingezogen.
6. Die Kosten die das Finanzinstitut für eine unberechtigte Rückbelastung einer Lastschrift berechnet, hat jedes Mitglied selbst zu tragen.

### §7 Arbeitsstunden

1. Jedes Mitglied hat pro Spielsaison 10 Arbeitsstunden zur Instandhaltung der Sportanlagen und Gebäude sowie zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs und der Vereinsarbeit zu leisten.
2. Die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleisteter Stunde beträgt **10,- EUR**.



## Finanzordnung

3. Jedes Vereinsmitglied erhält bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahrs der abgelaufenen Saison eine Rechnung über nicht geleistete Arbeitsstunden und überweist den Betrag auf das Vereinskonto.

### §8 Entschädigungen

1. Übungsleiter: Bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage können die im Verein tätigen Übungsleiter eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG erhalten. Der Stundennachweis für die Übungsleiterentschädigung ist halbjährlich bis zum 15. des Folgemonats beim Kassenwart abzurechnen. Tätige Übungsleiter mit Trainerlizenz (gefördert) erhalten eine Entschädigung gemäß den Förderrichtlinien des Landes / KSB. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit dem Übungsleiter zu schließen.
2. Fahrkosten: Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins an Veranstaltungen, Lehrgängen oder Wettkämpfen außerhalb von Ottendorf-Okrilla teilnehmen.
3. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der jeweils preiswertesten Kategorie bei Vorlage des entwerteten Fahrscheines. Bei Benutzung eines Privat-Pkw werden eine Wegstreckenentschädigung und bei Mitnahme von Personen, denen Fahrtkostenersatz zusteht, außerdem eine Mitnahmeentschädigung in folgender Höhe gewährt:
  - a. Wegstreckenentschädigung: 0,30 EUR / km
  - b. Mitnahmeentschädigung pro Mitfahrer: 0,05 EUR / km
4. Voraussetzung für den Ersatz der Fahrtkosten ist eine vom Vorstand und dem jeweiligen Abteilungsleiter sachlich richtig gezeichnete Reisekostenabrechnung. Diese muss dem Kassenwart bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorliegen.
5. Bei Verzicht auf Erstattung der Fahrtkosten wird auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung (Aufwandsspende) nach amtlichem Vordruck ausgestellt, die mit der Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt geltend gemacht werden kann. Die Verzichtserklärung muss dem Kassenwart bis zum 31.05. des Folgejahres vorliegen.

### § 9 Startgebühren für Turniere

Startgebühren für Freundschaftsturniere werden mit maximal 120 EUR / Spielsaison und Mannschaft vom Verein unterstützt.

### §10 Persönliche Strafen

1. Für vom Sportgericht verhängte persönliche Strafen, resultierend aus Verstößen gegen die Spielordnung (z.B. durch grobe Unsportlichkeiten – rote Karte oder Schiedsrichterbeleidigungen), hat das betreffende Mitglied 50% der entstandenen Kosten zu tragen.
2. Im Einzelfall abweichende Regelungen kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

### §11 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Gesamtvorstand.

### §12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Finanzordnung gilt zeitlich unbegrenzt, zu ihrer Änderung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.